

Adressaten  
gemäss Liste Vernehmlassungsadressaten

Altdorf, 3. November 2017

### **Vernehmlassung zur Revision der Verordnung über das Reklamewesen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat hat am 31. Oktober 2017 die Revision der Verordnung über das Reklamewesen zur Vernehmlassung freigegeben.

Die Praxis hat gezeigt, dass eine sanfte Revision der Verordnung unabdingbar ist. Die Verordnung soll nach wie vor schlank ausgestaltet sein und sich auf wenige Artikel begrenzen. Mit der Revision sollen die Abläufe für die Gesuchsteller und Bewilligungsbehörden vereinfacht und beschleunigt werden.

In der Vergangenheit war insbesondere die Zuständigkeit der Gemeinden zur Bewilligung temporärer Reklamen an öffentlichen Strassen nicht einfach zu handhaben. Man denke an gemeindeübergreifende Reklamen, wie etwa der Zirkus. Bislang musste jede Gemeinde eigens eine Bewilligung erteilen, unter Zustimmung der Baudirektion bei Reklamen an Kantonsstrassen. Neu sieht die Verordnung für temporäre Reklamen an öffentlichen Strassen die Baudirektion als Bewilligungsbehörde vor; dies unter Koordination mit der Kantonspolizei, den betroffenen Standortgemeinden und den betroffenen Strassenhoheitsträgern (Gemeindestrassen, Korporationsstrassen).

Die Reklame soll in Anlehnung zu Artikel 81 Planungs- und Baugesetz (PBG; RB 40.1111) für das Landschafts-, Orts-, Quartier- oder Strassenbild eine befriedigende Gesamtwirkung entstehen lassen.

Durch eine zentrale Bewilligungsbehörde im Bereich der öffentlichen Strassen werden sowohl die Gesuchsteller wie auch die Gemeinden und Korporationen entlastet. Die Gesuche werden einheitlich beurteilt, was dem Grundsatz der rechtsgleichen Behandlung zusätzlich Rechnung trägt.

Die Verordnung vereinfacht aufgrund der neuen Zuständigkeit im Bereich öffentlicher Strassen eine künftige digitale Einreichung und Bearbeitung von Gesuchen.

Der Regierungsrat hat die Baudirektion ermächtigt, zur Vorlage der Revision der Verordnung über das Reklamewesen das Vernehmlassungsverfahren zu eröffnen.

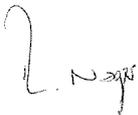
Wir laden Sie hiermit ein, zur Vernehmlassungsvorlage bis zum **11. Dezember 2017** Ihre Stellungnahme einzureichen an die Baudirektion Uri, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf (per E-Mail im Word-Format an ds.bd@ur.ch).

Bei Fragen zur Vernehmlassung oder zum Inhalt der Revision steht Ihnen Herr Kilian Baumann, Leiter Recht BD (Telefon 041 875 26 05, E-Mail: kilian.baumann@ur.ch) gerne zur Verfügung.

Sehr geehrte Damen und Herren, für Ihre Mitarbeit danken wir zum Voraus bestens.

Freundliche Grüsse

Baudirektion



R. Nager, Regierungsrat

- Bericht Vernehmlassungsvorlage
- Änderungserlass Verordnung über das Reklamewesen
- Synopse Verordnung über das Reklamewesen (in roter Farbe)
- Liste der Vernehmlassungsadressaten